

Abschrift

An das Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystraße 2 1031Wien Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6 1014 Wien Tel. 01/53441-8580 Fax: 01/53441-8529 www.lk-oe.at sozial@lk-oe.at

Mag. Johann Zimmermann DW: 8584 j.zimmermann@lk-oe.at GZ: II/2-082012/A-53

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – 2. SVÄG 2012)

GZ: BMG-96100/0014-II/6/2012

Wien, 30. Oktober 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum Entwurf des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit

Die vorgeschlagene Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit für Selbständige im Bereich des GSVG betrifft ein Themenfeld mit Handlungsbedarf, weil gerade kleinere Betriebe durch einen längeren Ausfall der Betriebsführung oft in ihrem Bestand gefährdet sind. Von dieser Problematik sind selbstverständlich auch landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Das grundsätzlich sehr gute Modell der sozialen Betriebshilfe nimmt in der Absicherung bäuerlicher Betriebe im Krankheitsfall eine wichtige Funktion ein und wird im Rahmen der Möglichkeiten an sich verändernde Bedingungen anzupassen sein.

Die Finanzierung der gegenständlichen Unterstützungsleistung aus Mitteln der AUVA wird durch die Erfolge im Bereich der Prävention und dem damit einhergehenden rückläufigen Unfallgeschehen möglich sein. Wenn jedoch Mittel für zusätzliche Leistungen - die erheblich über den ursächlichen Zuständigkeitsbereich hinausgehen - bereit gestellt werden können, muss dies wohl erst Recht für finanzielle Verpflichtungen gelten, die den Kernbereich der Unfallversicherung betreffen.

Bekanntlich wurde im Vorjahr der seit fast vierzig Jahren bestehende Bundeszuschuss zur bäuerlichen Unfallversicherung in Höhe von zuletzt 28,6 Mio. € dauerhaft gestrichen. Der Bundeszuschuss hat das höhere Unfallrisiko in der Landwirtschaft und zum überwiegenden Teil die Fremdrenten auf Basis von Bemessungsgrundlagen nach dem ASVG bedeckt. Die

Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kto.-Nr. 85.506, BLZ 32 000, IBAN: AT 45 32000 00000085506, BIC-Code: RLNWATWW ZVR-Zahl: 729518421

2/3

Fremdrenten entstanden bis 1998 nach Unfällen von Nebenerwerbslandwirten aus der Zusammenrechnung der landwirtschaftlichen und der außerlandwirtschaftlichen Bemessungsgrundlage und ab 1999 durch Rentenbildung auf Basis der höheren Vergleichsbemessungsgrundlage nach dem ASVG. Die Beiträge für das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen bekommt aber nicht die SVB, sondern in der Regel die AUVA. 2011 machte der Aufwand aus den Fremdrenten in der bäuerlichen Sozialversicherung 20,3 Mio. € aus.

Nach der Gebarungsvorschaurechnung zum 30. Juni 2012 wird der Abgang der bäuerlichen Unfallversicherung 2012 rund 24,2 Mio. € betragen und in den Folgejahren rund 22 Mio. €. Dies bedeutet im Verhältnis zur Fremdrentenbelastung, dass nahezu der gesamte Abgang der bäuerlichen Unfallversicherung auf die Fremdrentenbelastung zurückzuführen ist.

In den vorangegangenen politischen Gesprächen wurde argumentiert, dass sich auch die bäuerliche Berufsgruppe ihre Unfallversicherung selber zahlen muss. Dies wäre weitestgehende gegeben, wenn die sachlich nicht der bäuerlichen Unfallversicherung zuzurechnende Fremdrentenbelastung wegfallen würde.

Den finanziellen Erläuterungen des Begutachtungsentwurfes zufolge, soll der jährliche Leistungsaufwand für die vorgeschlagene Unterstützung genau in dieser Größenordnung bewegen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher mit Nachdruck eine Lösung für die Abgeltung der Fremdrenten in der bäuerlichen Unfallversicherung.

Zu § 95 BSVG

Mit dem neugefassten § 153 Abs 3 ASVG sollen Zahnprophylaxeleistungen als Kassenleistungen festgeschrieben werden. Eine wortgleiche Formulierung, wie dies etwa im § 69 Abs 3 B-KUVG vorgeschlagen wird, ist für das BSVG nicht vorgesehen. Keinesfalls darf es dadurch zu einer Ungleichbehandlung von bäuerlichen Versicherten mit Versicherten nach dem ASVG und dem B-KUVG kommen.

Seitens der Landwirtschaftskammer Österreich wird daher vorgeschlagen, eine Erweiterung von § 95 BSVG in Richtung Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer analog dem ASVG vorzunehmen.

Zu § 124 Abs 1b BSVG

Die Landwirtschaftskammer Österreich verkennt nicht, dass in Bezug auf die gegenständliche Bestimmung keine unmittelbare Zuständigkeit des Bundesministeriums für

3/3

Gesundheit vorliegt, wir erlauben uns dennoch auf die nachwievor problematische Situation in Bezug auf die Härtefallregelung gem. § 124 Abs 1a und 1b aufmerksam zu machen und ersuchen um Unterstützung bei den Bestrebungen um einen Novellierung.

Mit der Einführung der Härtefallregelung sollte in besonders schweren Fällen die Verweisung auf Berufe verhindert werden, die de facto auf dem Arbeitsmarkt zumindest in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der BSVG-Versicherten nicht verfügbar sind, wie Nachtportier oder Museumswärter. Seit dem Geltungsbeginn hat sich aber nun eine Interpretation des § 124 Abs 1b BSVG durchgesetzt, die – trotz der Formulierung "und/oder" – verlangt, dass die Voraussetzung "vorwiegend im Sitzen" und die Voraussetzung "mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen" kumulativ vorliegen müssen. Da diese Voraussetzungen einander häufig ausschließen, hat diese Interpretation dazu geführt, dass die ursprüngliche Absicht der Regelung verfehlt wurde. Dies belegen auch die bisherigen Zuerkennungszahlen, die die im Vornhinein getroffenen Schätzungen bei weitem unterschreiten.

Durch die mit dem Stabilitätsgesetz 2012 beschlossene stufenweise Anhebung des für den Tätigkeitsschutz maßgeblichen Alters bei der Erwerbsunfähigkeit wird sich die äußerst unbefriedigende Situation noch erheblich weiter verschärfen. Umso dringlicher ist es daher, dem ursprünglichen Konzept der Härtefallregelung zur Geltung zu verhelfen.

§ 124 Abs 1b BSVG sollte daher lauten:

"Tätigkeiten nach Abs 1a Z 3 sind leichte körperliche Tätigkeiten, die bei überwiegend durchschnittlichem Zeitdruck entweder vorwiegend im Sitzen ausgeübt werden oder mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen."

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich gez. August Astl Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich